

Diese Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben.



Verhandelt
vor der unterzeichnenden

Notarin BRIGITTE EILBRECHT
Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin

zu Berlin am 21. September 2017

**Gesellschaftsvertrag
der
sabaa.education - Stiftung Bildung
für Sub-Sahara Afrika gmbH**

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

sabaa.education – Stiftung Bildung für Sub-Sahara Afrika gmbH

2. Die Firma hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung in Sub-Sahara Afrika.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im primären, sekundären, tertiären sowie berufsbildenden Bereich, auch umgesetzt von Hilfspersonen sowie entsprechender Organisationen.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 10% des Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: EURO fünf- undzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €, die von dem Gesellschafter Prof. Dr. Heinz-Ulrich Wunsch gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge übernommen wurden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 7 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern in Höhe von bis zu 2.500,00 €.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, oder sollten sich im Vertrag Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
